



ORDNUNG FÜR DAS
HISTORISCHE SEMINAR
IM FACHBEREICH
KULTUR- UND GEOWISSENSCHAFTEN

gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück
(i.d.F.d.Bek.v. 28.02.2006, AMBl. Nr. 02/2006)

beschlossen in der 202. Sitzung des Fachbereichsrates des
Fachbereiches Kultur- und Geowissenschaften am 09.11.2005

Änderung beschlossen in der 207. Sitzung des Fachbereichsrates des
Fachbereiches Kultur- und Geowissenschaften am 28.06.2006

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2006 vom 19.10.2006, S. 790

INHALT:

Präambel.....	3
§ 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete.....	3
§ 2 Ausstattung; Mitglieder	3
§ 3 Organe des Seminars	3
§ 4 Aufgaben des Vorstands; Sitzungen	3
§ 5 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit; Sitzungen	4
§ 6 Geschäftsführende Leitung.....	5
§ 7 Mitgliederversammlung; Abwahl von Vorstandsmitgliedern	5
§ 8 Anwendbarkeit sonstiger Regelungen	6
§ 9 In-Kraft-Treten.....	6

Präambel

Das Historische Seminar ist unbeschadet der Gesamtverantwortung des Fachbereichs und der Zuständigkeiten des Dekanats, der Studiendekanin oder des Studiendekans, des Fakultätsrates sowie der Studienkommission verantwortlich für Forschung und die Realisierung des Lehrangebotes des Faches Geschichte an der Universität Osnabrück.

§ 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das Historische Seminar ist ein Seminar des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften der Universität gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück (i.d.F.d.Bek.v. 28.02.2006, AMBl. Nr. 02/2006).
- (2) ¹Das Historische Seminar nimmt im Fach Geschichte unter der Verantwortung des Fachbereichs Aufgaben in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit wahr. ²Dabei ist es insbesondere verantwortlich für
 - die Organisation von Lehre und Forschung im Fach Geschichte,
 - die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 2 Ausstattung; Mitglieder

- (1) Die Ausstattung des Historischen Seminars und ihre Fortschreibung mit
 - Personal- und Sachmitteln
 - sowie
 - Einrichtungen und Ausstattungsgegenständen
 ergibt sich aus dem jeweiligen Errichtungs- oder Änderungsbeschluss des Präsidiums.
- (2) Auf Beschluss des Fakultätsrats können, unbeschadet der Ausstattung nach Absatz 1 weitere Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück Aufgaben im Seminar wahrnehmen.
- (3) ¹Die gemäß Absatz 1 dem Seminar zugeordneten Mitglieder, Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück, die überwiegend im Fach Geschichte tätig sind, studieren, promovieren oder habilitieren (§ 2 Absatz 2 Satz 4 der Grundordnung i.d.F.d.Bek.v. 28.02.2006, AMBl. Nr. 02/2006), sowie die weiteren Mitglieder nach Absatz 2 sind Mitglieder des Seminars. ²Diese bilden gemeinsam die Mitgliederversammlung.

§ 3 Organe des Seminars

Organe des Historischen Seminars sind

- der Vorstand,
- die oder der Vorsitzende des Vorstands als geschäftsführende Leitung
- und
- die Mitgliederversammlung nach § 2 Absatz 3.

§ 4 Aufgaben des Vorstands; Sitzungen

- (1) Der Vorstand leitet das Historische Seminar.

- (2) Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- Er
- (a) beschließt nach Maßgabe der vom Dekanat beschlossenen Mittelverteilung den jährlichen Wirtschaftsplan des Historischen Seminars; er entscheidet im Rahmen dessen über die Verwendung und Verwaltung der dem Historischen Seminar gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung, insbesondere über die Mittelverteilung und die Mittelverwendung im Rahmen der Reserve des Historischen Seminars,
 - (b) gibt gegenüber der zuständigen Studienkommission Empfehlungen ab zur Verwaltung oder Vertretung freier Stellen, zur Inanspruchnahme von Forschungsfreistemestern, zur Erteilung von Lehraufträgen sowie zu, das Fach Geschichte betreffende Prüfungs- und Studienordnungen,
 - (c) empfiehlt dem Dekanat
 - die Umwidmungen von Stellen
 - sowie
 - die Einrichtung neuer und die Einstellung bestehender Studiengänge, die Beteiligung an interdisziplinären Studiengängen sowie wesentliche Änderungen eines Studienganges,
 - (d) schlägt dem Fakultätsrat die nicht-studentischen Mitglieder der Studienkommissionen vor,
 - (e) bereitet Forschungs- und Lehrevaluationen vor und nach und erarbeitet einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
 - (f) unterstützt die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan bei der Vorbereitung von Lehrevaluationen und beteiligt sich bei der Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
 - (g) unterbreitet dem Dekanat Einstellungsvorschläge,
 - (h) berichtet dem Dekanat und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- (3) Die Mitglieder des Dekanats können an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen.

§ 5 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit; Sitzungen

- (1) ¹Im Vorstand müssen alle Statusgruppen vertreten sein. ²Von diesem Erfordernis kann für die Dauer der jeweiligen Amtszeit nur abgewichen werden, wenn die Mitglieder des Fakultätsrates der betroffenen Statusgruppe dem einstimmig zustimmen.
- (2) Der Vorstand des Historischen Seminars besteht nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 aus drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und jeweils einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Technischen und Verwaltungsdienst (MTV-Gruppe) und der Gruppe der Studierenden.
- (3) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern der Mitgliederversammlung aus der Mitte der dem Historischen Seminar gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten Mitgliedern in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Angehörige haben kein Wahlrecht. ³Die Wahl erfolgt als Personenwahl. ⁴Einmalige Wiederwahl ist zulässig. ⁵Über Ausnahmen von dieser Bestimmung entscheidet die jeweilige Statusgruppe mit Zweidrittelmehrheit.
- (4) Die dem Historischen Seminar angehörenden übrigen Mitglieder nehmen an den Sitzungen des Vorstands beratend teil.
- (5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; die eines Mitgliedes der Studierendengruppe ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils zum 1. April. ³Die erste Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung des Vorstandes und endet unbeschadet der vorherigen Regelung am 31. März des übernächsten Jahres.

- (6) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 1 soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. ²Absätze 3 und 5 gelten entsprechend. ³Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.
- (7) Der Vorstand des Historischen Seminars tritt mindestens zweimal im Laufe eines Semesters zusammen.
- (8) ¹Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. ²Dabei sind die Belange der einzelnen Fachgruppen des Historischen Seminars angemessen zu berücksichtigen.
- (9) Gäste können im Einvernehmen mit den Vorstandsmitgliedern zu Sitzungen eingeladen und angehört werden.

§ 6 Geschäftsführende Leitung

- (1) ¹Aus der Mitte der Mitglieder des Vorstandes nach § 5 Absatz 2 werden für die Dauer von mindestens einem und höchstens zwei Jahren die geschäftsführende Leitung und deren Vertretung von den Mitgliedern des Vorstandes gewählt. ²Die geschäftsführende Leitung muss Mitglied der Hochschullehrergruppe sein. ³Einmalige Wiederwahl ist zulässig. ⁴§ 5 Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Die geschäftsführende Leitung bereitet als Vorsitzende oder als Vorsitzender des Vorstandes dessen Sitzungen und Beschlüsse vor und führt die Beschlüsse aus.
- (3) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Historische Seminar und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ²Sie wirkt, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans, darauf hin, dass die Mitglieder des Historischen Seminars ihre Aufgaben zur Realisierung des Lehrangebots erfüllen.

§ 7 Mitgliederversammlung; Abwahl von Vorstandsmitgliedern

- (1) Die Versammlung der Mitglieder des Historischen Seminars kann zu Angelegenheiten des Historischen Seminars Empfehlungen, auch zur Aufnahme weiterer Mitglieder aussprechen, deren Beratung der Vorstand nur begründet ablehnen kann.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung kommt auf Einladung und unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung mindestens einmal pro Semester zusammen. ²Darüber hinaus hat die geschäftsführende Leitung auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Versammlung einzuberufen.
- (3) ¹Die jeweiligen Gruppenmitglieder der Mitgliederversammlung können das ihrer Statusgruppe angehörende Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählen. ²§ 5 Absatz 3 Satz 2 ist zu beachten.
- (4) ¹Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder nach Absatz 3. ²Der Antrag ist zwei Wochen vor Anberaumung der nächsten Mitgliederversammlung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. ³Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung der Mitgliederversammlung zu beraten.
- (5) ¹Der Antrag ist an die geschäftsführende Leitung zu richten; sofern diese oder dieser von dem Abwahlverfahren selber betroffen ist, an die Stellvertretung. ²Die oder der Betroffene sowie das Dekanat und das Präsidium sind über den Eingang eines derartigen Antrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (6) ¹Über den Antrag ist in einer besonderen Sitzung, die frühestens zwei Wochen nach der Beratung gemäß Absatz 4 stattfinden darf, geheim abzustimmen. ²Im Übrigen gelten § 43 Absatz 4 Sätze 4 und 5 NHG entsprechend; an die Stelle des Präsidiums tritt das Dekanat.

§ 8 Anwendbarkeit sonstiger Regelungen

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Fachbereichsrates am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.